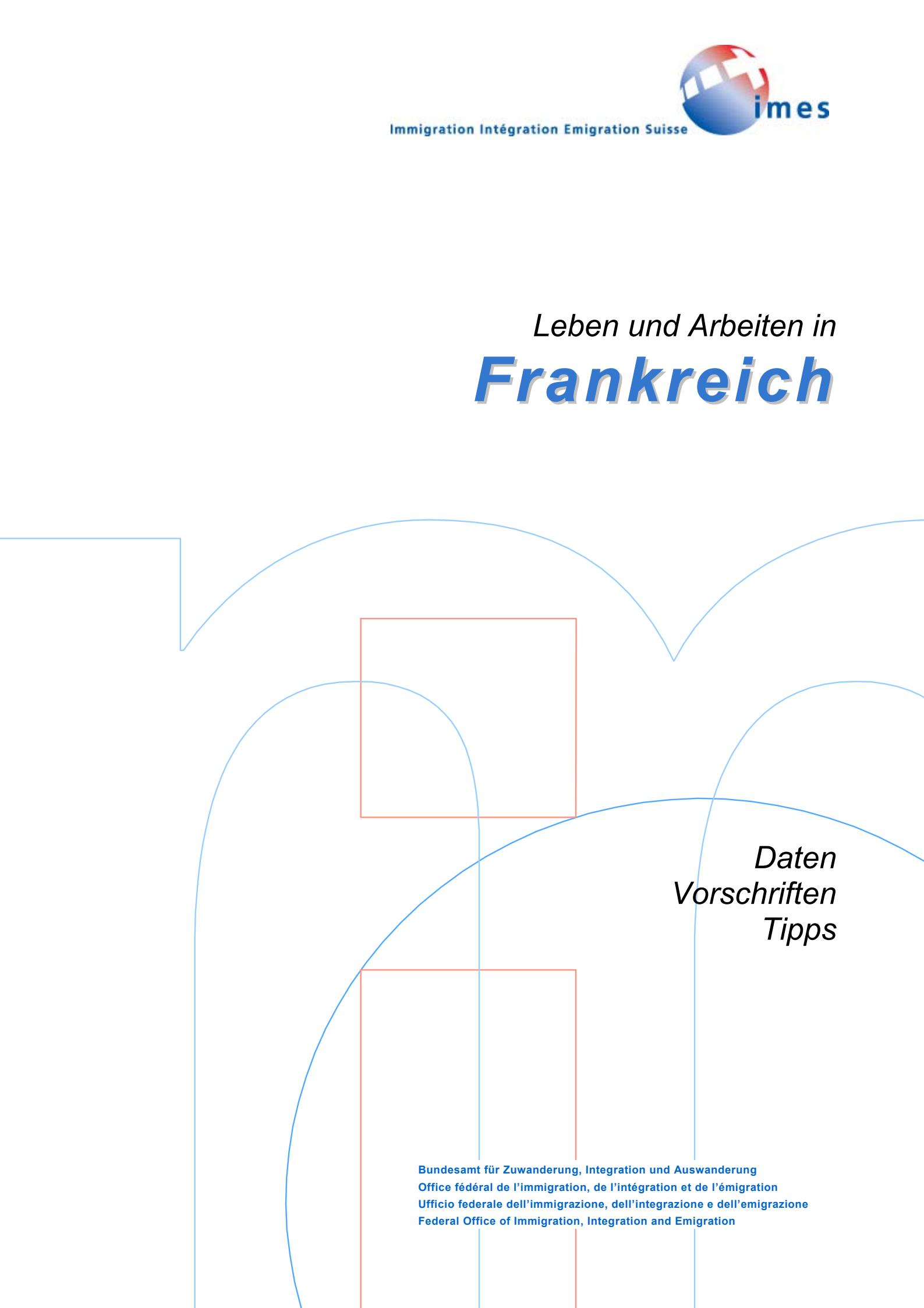


*Leben und Arbeiten in*  
**Frankreich**



*Daten  
Vorschriften  
Tipps*

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung  
Office fédéral de l'immigration, de l'intégration et de l'émigration  
Ufficio federale dell'immigrazione, dell'integrazione e dell'emigrazione  
Federal Office of Immigration, Integration and Emigration

# VORWORT

Unsere Länderinformationen werden in Zusammenarbeit mit Vertrauensleuten im betreffenden Land zusammengestellt. Zahlenangaben haben nur einen bedingten Aussagewert. Auch Visa-, Impf- und Zollbestimmungen können kurzfristig ändern. Über die aktuell geltenden Einreise- und Aufenthaltsvorschriften müssen Sie sich direkt bei der offiziellen Vertretung des betreffenden Landes in der Schweiz erkundigen (Adresse siehe Abschnitt "Botschaften und Konsulate").

Wir bedanken uns bei allen Dienst- und Amtstellen, die zum Gelingen dieser Publikation beigetragen haben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Änderungen notwendig sind und Aktualisierungen vorgenommen werden müssen.

Wenn Sie zusätzliche Auskünfte benötigen, weitere Publikationen bestellen oder eine persönliche Beratung vereinbaren wollen, erreichen Sie uns folgendermassen:

Internet: [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)  
Mail: [swiss.emigration@imes.admin.ch](mailto:swiss.emigration@imes.admin.ch)  
Telefon: 031 322 42 02

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns deshalb am besten während der Blockzeiten von 08.30 - 11.15 Uhr und 14 - 16 Uhr.

Wir wünschen einen erfolgreichen Auslandaufenthalt!

*Obwohl wir aufmerksam darauf achten, dass unsere Angaben korrekt sind, können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit unserer Informationen geben. Der Inhalt dieser Publikation kann ohne Vorankündigung geändert werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die angebotenen Leistungen auf den angeführten Internetseiten. Der Besuch dieser Seiten erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers.*

# INHALT

<b>LAND UND LEUTE .....</b>	<b>3</b>
GEOGRAFIE .....	3
REGIONEN .....	3
DEPARTEMENTE .....	3
KLIMA .....	4
GESCHICHTE .....	4
STAATSFORM .....	4
BEVÖLKERUNG .....	5
SPRACHE .....	5
RELIGION .....	5
WÄHRUNG .....	5
VERKEHR .....	5
<b>EINREISE UND AUFENTHALT .....</b>	<b>6</b>
FORMALITÄTEN .....	6
IMPFUNGEN .....	8
ZOLLVORSCHRIFTEN .....	8
BOTSCHAFTEN UND KONSULATE .....	9
SCHWEIZER/INNEN IN FRANKREICH .....	10
<b>LEBEN IN FRANKREICH .....</b>	<b>10</b>
WOHNEN .....	10
IMMOBILIENERWERB .....	10
AUTOFAHREN .....	11
SCHULEN .....	11
SCHWEIZER MEDIEN .....	13
STEUERN .....	13
LEBENSKOSTEN .....	14
EINBÜRGERUNG .....	14
<b>SOZIALVERSICHERUNGEN .....</b>	<b>15</b>
OBLIGATORIUM .....	15
KRANKENVERSICHERUNG .....	15
ALTERSVORSORGE .....	15
<b>ARBEITEN IN FRANKREICH .....</b>	<b>16</b>
WIRTSCHAFT .....	16
ARBEITSMARKT .....	16
ARBEITSBEDINGUNGEN .....	16
LÖHNE .....	16

Herausgeber: Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES), Auswanderung und Stagiaires, Quellenweg 15, CH-3003 Bern-Wabern

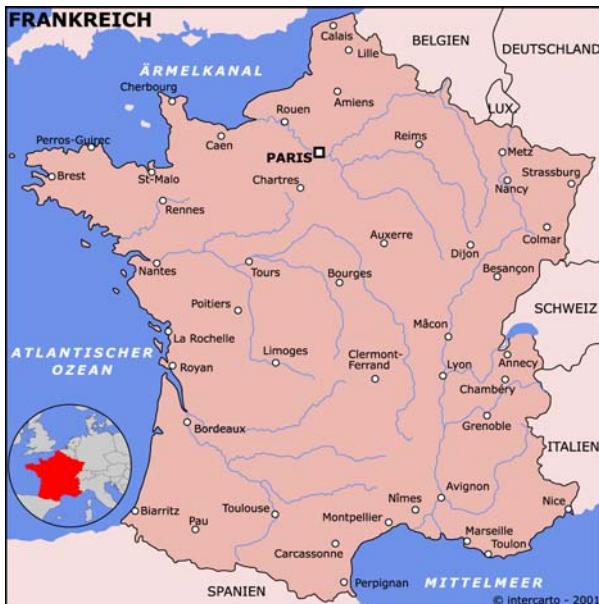
Text und Redaktion: Stefan Zingg, Igor Santucci, Luzius Stucki, Rosemarie Kaufmann, Monika Wüthrich

Dokument: FRANKREICH\_AK\_D.DOC

Last update: 31.03.04

# LAND UND LEUTE

## GEOGRAFIE



Mit einer Bodenfläche von 543'965 km<sup>2</sup> (Schweiz: ca. 41'300 km<sup>2</sup>), inkl. Korsika jedoch ohne Überseebesitzungen, ist Frankreich das grösste Land Westeuropas. Das Mutterland besteht aus 22 Regionen, dazu kommen vier Überseedepartemente (D.O.M.=Départements d'Outre-Mer):

- Guadeloupe (Hauptort: Basse-Terre, 1'780 km<sup>2</sup>, 422'000 Einwohner)
- Guyane (Hauptort: Cayenne, 83'534 km<sup>2</sup>, 157'000 Einwohner)
- Martinique (Hauptort: Fort-de-France, 1'100 km<sup>2</sup>, 381'000 Einwohner)
- Réunion (Hauptort: Saint-Denis, 2'510 km<sup>2</sup>, 706'000 Einwohner).

Die französischen Übersee-Territorien (T.O.M.) heiessen:

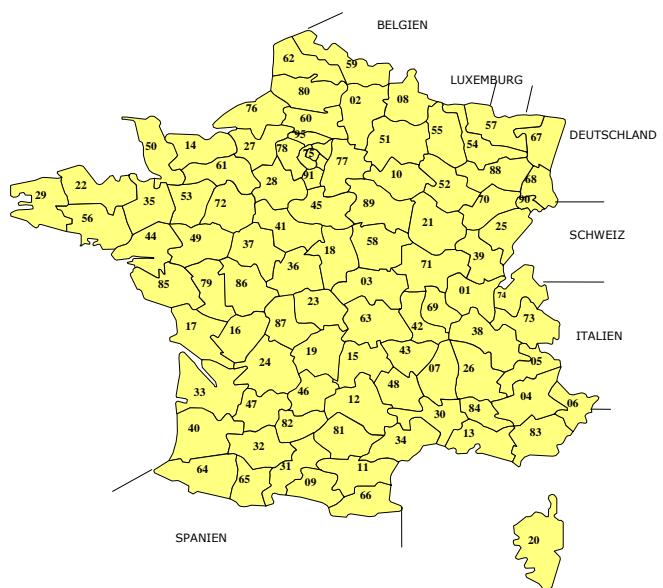
- Französisch-Polynesien <sup>1)</sup>
- Saint-Pierre-et-Miquelon
- Wallis und Futuna
- Neukaledonien <sup>1)</sup>
- Mayotte

Vgl. dazu unsere Länderinformation „Leben und Arbeiten in Ozeanien“

## REGIONEN



## DEPARTEMENTE



(Nr. ist Teil der Postleitzahlen und der Autokennzeichen):

	Hauptort
01 Ain	Bourg en Bresse
02 Aisne	Laon
03 Allier	Moulins
04 Alpes-de-Haute-Provence	Digne
05 Hautes-Alpes	Gap
06 Alpes-Maritimes	Nice
07 Ardèche	Prives
08 Ardennes	Charleville-Mézières
09 Ariège	Foix
10 Aube	Troyes
11 Aude	Carcassonne
12 Aveyron	Rodez
13 Bouches-du-Rhône	Marseille

14 Calvados	Caen
15 Cantal	Aurillac
16 Charente	Angoulème
17 Charente-Maritime	La Rochelle
18 Cher	Bourges
19 Corrèze	Tulle
20 Corse	Ajaccio (Bastia)
21 Côte-d'Or	Dijon
22 Côtes d'Armor	Saint-Brieuc
23 Creuse	Guéret
24 Dordogne	Périgueux
25 Doubs	Besançon
26 Drôme	Valence
27 Eure	Evreux
28 Eure-et-Loir	Chartres
29 Finistère	Quimper
30 Gard	Nîmes
31 Haute-Garonne	Toulouse
32 Gers	Auch
33 Gironde	Bordeaux
34 Hérault	Montpellier
35 Ille-et-Vilaine	Rennes
36 Indre	Châteauroux
37 Indre-et-Loire	Tours
38 Isère	Grenoble
39 Jura	Lons-le-Saulnier
40 Landes	Mont-de-Marsan
41 Loir-et-Cher	Blois
42 Loire	Saint-Etienne
43 Haute-Loire	Le Puy
44 Loire-Atlantique	Nantes
45 Loiret	Orléans
46 Lot	Cahors
47 Lot-et-Garonne	Agen
48 Lozère	Mende
49 Maine-et-Loire	Angers
50 Manche	Saint-Lô
51 Marne	Châlons-sur-Marne
52 Haute-Marne	Chaumont
53 Mayenne	Laval
54 Meurthe-et-Moselle	Nancy
55 Meuse	Bar-le-Duc
56 Morbihan	Vannes
57 Moselle	Metz
58 Nièvre	Nevers
59 Nord	Lille
60 Oise	Beauvais
61 Orne	Alençon
62 Pas-de-Calais	Arras
63 Puy-de-Dôme	Clermont-Ferrand
64 Pyrénées-Atlantiques	Pau
65 Hautes-Pyrénées	Tarbes
66 Pyrénées-Orientales	Perpignan
67 Bas-Rhin	Strasbourg
68 Haut-Rhin	Colmar
69 Rhône	Lyon
70 Haute-Saône	Vesoul
71 Saône-et-Loire	Macon
72 Sarthe	Le Mans
73 Savoie	Chambéry
74 Haute-Savoie	Annecy
75 Ville de Paris	Paris
76 Seine-Maritime	Rouen
77 Seine-et-Marne	Melun
78 Yvelines	Versailles
79 Deux-Sèvres	Niort
80 Somme	Amiens
81 Tarn	Albi
82 Tarn-et-Garonne	Montauban
83 Var	Toulon
84 Vaucluse	Avignon
85 Vendée	La Roche-sur-Yon
86 Vienne	Poitiers
87 Haute-Vienne	Limoges
88 Vosges	Epinal
89 Yonne	Auxerre

90 Territoire de Belfort	Belfort
91 Essonne	Evry
92 Hauts-de-Seine	Nanterre
93 Seine-St-Denis	Bobigny
94 Val-de-Marne	Créteil
95 Val-d'Oise	Cergy-Pontoise

## KLIMA

Gemässigtes Klima, vorwiegend maritim, mit häufigen Wetterwechseln, reichlichen Niederschlägen und meist westlichen Winden. Im Osten hat das Klima mehr kontinentalen Charakter, im Süden (Midi) herrscht Mittelmeerklima.

**Info** Wetter in Frankreich: [www.meteo.fr](http://www.meteo.fr)

## GESCHICHTE

Dynastien und Regierungen in der französischen Geschichte:

481 - 751	Merowinger
751 - 987	Karolinger
987 - 1792	Kapetinger
1792 - 1804	Erste Republik
1804 - 1814	Erstes Kaiserreich
1814	Erste Restauration
1814	Die Hundert Tage
1815 - 1830	Zweite Restauration
1830 - 1848	Julimonarchie
1848 - 1852	Zweite Republik
1852 - 1870	Zweites Kaiserreich
1871 - 1940	Dritte Republik
1940 - 1944	Vichy-Frankreich und Regierung des Freien Frankreich
1944 - 1946	Provisorische Regierung
1946 - 1958	Vierte Republik
1958 - heute	Fünfte Republik

## STAATSFORM

Frankreich ist eine parlamentarische Republik mit einem Präsidenten als Staatsoberhaupt. 1958 wurde in der Volksabstimmung eine neue, von der Regierung von General de Gaulle vorbereitete Verfassung angenommen. Die Verfassung wurde in der Folge mehrmals geändert. Der für fünf Jahre direkt vom Volk gewählte Präsident der Republik ernennt den Premierminister, sowie, auf dessen Vorschlag, die Regierungsmitglieder; er erlässt die Gesetze und kann gewisse Gesetzesentwürfe dem Volk zur Abstimmung vorlegen.

Die Regierung ist der Nationalversammlung gegenüber verantwortlich. Das Parlament, bestehend aus Nationalversammlung und Senat, ist die gesetzgebende Behörde. Die Verfassung bestimmt, wie Verfassungsrat, oberster Justizrat, oberster Gerichtshof und Wirtschafts- und Sozialrat zusammengesetzt und welches ihre Kompetenzen sind.

**Info** Le Gouvernement: [www.premier-ministre.gouv.fr](http://www.premier-ministre.gouv.fr)  
und [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Elections

**Info** Aktueller Wechselkurs: [www.kantonalbanken.ch](http://www.kantonalbanken.ch)  
>Online-Berechnungen

## BEVÖLKERUNG

Die Volkszählung von 1999 ergab eine Einwohnerzahl von 60,2 Millionen.

	Stadt	Agglomeration
Paris	2'152'423	9'318'821
Lyon	415'487	1'262'223
Marseille	800'550	1'230'936
Bordeaux	210'336	696'364
Toulouse	358'688	650'336
Nizza	342'439	516'740
Nantes	244'995	496'078
Strassburg	252'338	388'483

### Regionen

Ile-de-France (=Grossregion Paris: 8 Departemente)	10'952'011
Nord-Pas-de-Calais	3'996'588
Provence-Alpes-Côte d'Azur	4'506'151
Rhône-Alpes	5'645'407
Aquitaine	2'908'359
Pays de la Loire	3'222'061

Die Zahl der in Frankreich wohnhaften Ausländer/innen mit geregeltem Status überstieg 1999 die Grenze von 4 Millionen.

**Info** La France en chiffres: [www.insee.fr](http://www.insee.fr)

## SPRACHE

Landessprache: Französisch. Bestimmten Regionen des Landes kommt in Bezug auf den Gebrauch von regionalen Sprachen eine besondere Bedeutung zu (baskisch, bretonisch, katalanisch, okzitanisch und korsisch).

## RELIGION

Die Verwaltung der römisch-katholischen Kirche, der gesamthaft zwischen 80 und 84 % der Bevölkerung angehören, ist im Mutterland in 93 territoriale Diözesen unterteilt. Die Protestant (zwischen 800'000 und 900'000 Gläubige) teilen sich auf mehrere Gemeinschaften auf, die im protestantischen Bund Frankreichs vereint sind. Der Islam bildet mit ungefähr 5 Millionen Gläubigen nunmehr die zweite Religion des Landes. Die jüdischen Glaubensgemeinschaften (zwischen 500'000 und 600'000 Gläubige) teilen sich in die beiden grossen Traditionen Aschkenasim und Sephardim auf, haben aber keine zentrale und hierarchische Religionsverwaltung.

## WÄHRUNG

Seit dem 1. Januar 1999 ist die offizielle Währung Frankreichs der Euro (EUR).

## VERKEHR

Das Strassennetz umfasst ca. 930'000 km Nationalstrassen und 8'700 km Autobahnen. Die meisten Autobahnen sind gebührenpflichtig.

Die staatliche französische Eisenbahn (SNCF) legt grossen Wert auf den Ausbau und die Modernisierung des Streckennetzes. Schnellzugverbindungen (TGV) bestehen heute von Paris in die Schweiz (Genf, Lausanne, Neuenburg, Bern und Zürich), in den Süden, Norden und an die Atlantikküste.

Dank günstiger Lage verfügt Frankreich über Seehäfen am Mittelmeer, an der Atlantikküste, der Nordsee und am Ärmelkanal. Diese sind für den internationalen Handel (Schwerindustrie, Rohstoffe) von grosser Bedeutung.

Die Flughäfen Paris-Orly, Paris-Charles de Gaulle (Roissy), Lyon, Marseille und Nizza sind ins internationale Streckennetz einbezogen.

**Info** Staatliche Eisenbahn: [www.sncf.fr](http://www.sncf.fr)  
**Info** Nationale Fluggesellschaft: [www.airfrance.fr](http://www.airfrance.fr)  
**Info** Info trafic en France: [www.mappy.fr](http://www.mappy.fr)

# EINREISE UND AUFENTHALT

Die vorliegenden Hinweise stützen sich auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie auf Informationen der französischen Behörden. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei den lokalen Behörden immer noch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung des Abkommens besteht. Obwohl betreffend Rechte und Pflichten schweizerischer Staatsangehöriger im Zweifelsfall das Abkommen gilt, sind einzig die Behörden Frankreichs dafür zuständig, über französisches Landesrecht verbindlich zu informieren.

Seit 1. Juni 2002 gelten für Schweizerbürger/innen die Rechte des Abkommens Schweiz - EU über den freien Personenverkehr. Noch bis Ende Mai 2004 kann Frankreich aber seinen Arbeitsmarkt gegen neu einreisende Arbeitskräfte aus der Schweiz schützen (sog. Inländervor-rang). Schweizerinnen und Schweizer kommen demnach ab dem 1. Juni 2004 in den uneingeschränkten Genuss des Abkommens.

**Info** Weitere Informationen: [www.diplomatie.gouv.fr](http://www.diplomatie.gouv.fr)  
>Venir en France, [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Etrangers en France und [www.omi.social.fr](http://www.omi.social.fr).

## FORMALITÄTEN

### Generell:

- Für die Einreise wird an der Grenze eine gültige Identitätskarte, ein gültiger oder ein seit weniger als fünf Jahren abgelaufener Pass verlangt.
- Schweizerinnen und Schweizer, die ihren ständigen Wohnsitz nach Frankreich verlegen, müssen nicht im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (carte de séjour) sein.
- Eine Carte de Séjour kann z.B. hilfreich sein beim Einrichten eines Bankkontos, beim Mieten einer Wohnung, beim Abschliessen einer Versicherung: Wer eine *Demande d'établissement de carte de séjour* einreicht, ist von den Auflagen bezüglich der digitalen Fingerabdrücke und des Passfotos befreit.

**Au pair:** Frankreich hat die europäische Vereinbarung über Au-pair-Personal unterzeichnet. Die Arbeitgeberfamilie und das Au-pair-Mädchen unterzeichnen einen *Accord de placement au-pair d'une stagiaire aide-familiale* (Vertrag für Au-pair-Vermittlung), der durch die Direction Départementale du Travail, de l'Emploi et de la Formation professionnelle (DDTEFP) visiert sein muss. Vor Erteilung des Aufenthaltstitels wird eine medizinische Kontrolle verlangt. Zur Einreise sind eine Einschreibbestätigung für einen Französischkurs für Ausländer sowie ein gültiger Reisepass erforderlich. Die Präfektur behält sich das Recht vor, weitere Papiere zu verlangen.

Organisationen für die Vermittlung von Au-pair:

{ L'Arche  
53, rue de Gergovie  
F-75014 Paris  
Tel.: (00 33 1) 45 45 46 39

{ L'Accueil Familial  
23, rue du Cherche-Midi  
F-75006 Paris  
Tel.: (00 33 1) 42 22 50 34

**Sprachaufenthalt/Studium:** Studierende kommen weiterhin in den Genuss einer zeitlich befristeten *Carte de séjour - étudiant*, die ein Jahr lang gültig und erneuerbar ist. Sie müssen sich in jedem Fall über ausreichende Geldmittel ausweisen; in Anwendung des Freizügigkeitsabkommens genügt für diesen Nachweis jedoch eine einfache Erklärung.

Nützliche Adressen in Paris:

{ Centre d'Accueil pour Etudiants  
13, rue Miollis  
F-75015 Paris  
(Einreichung des Antrags auf Aufenthaltsbewilligung)

{ Inter Service Migrants  
2-4, Cité de l'Ameublement  
F-75011 Paris  
Tel.: (00 33 1) 43 56 20 50  
(Übersetzungsdienst)

{ Centre d'Information et de Documentation Jeunesse (CIDJ)  
101, quai Branly  
F-75740 Paris Cedex 15  
Tel.: (00 33 1) 44 49 12 00

**Grenzgänger/innen:** Schweizerischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die in Frankreich wohnen und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann eine *Carte de séjour - visiteur* erteilt werden. Für nicht berufstätige Personen ist im gegenwärtigen Zeitpunkt die Erteilung einer verlängerbaren *Carte de séjour - visiteur* mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr vorgesehen, sofern zureichende Geldmittel nachgewiesen werden. Ab dem 01. Juni 2004 wird gemäss Freizügigkeitsabkommen eine erneuerbare „*carte de séjour - non actif*“ mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren abgegeben, sofern zureichende Geldmittel nachgewiesen werden.

**Arbeitnehmer/innen:** Der Besitz einer Arbeitsbewilligung ist immer noch obligatorisch. Diese kann bis zum Ende der Übergangsfrist, also bis zum 1. Juni 2004, aus Gründen der Arbeitsmarktlage (Vorrang der EU-Staatsangehörigen) verweigert werden. Der französische Arbeitgeber muss bis zu diesem Zeitpunkt der Agence nationale pour l'Emploi (ANPE) ein vollständiges Dossier unterbreiten. Diese Behörde prüft die Arbeitsmarktlage und übergibt das Dossier der Direction départementale du Travail, de l'Emploi et de la Formation professionnelle (DDTEFP), die den Arbeitsvertrag anerkennt und ihn an das Office des Migrations Internationales (OMI) sendet; dieses wiederum erteilt die Stellenbewer-

berin oder den Stellenbewerber, sich für die obligatorische medizinische Untersuchung anzumelden. Das Verwaltungsverfahren dauert oftmals lang und entmutigt bisweilen den einen oder anderen künftigen Arbeitgeber. Auf jeden Fall kann die Erwerbstätigkeit erst nach Empfang der Arbeitsbewilligung aufgenommen werden.

**Selbstständige:** Gestützt auf den französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag von 1882 wird eine *Carte de commerçant* (Gewerbeschein) erteilt, wenn der/die Interessent/innen die Voraussetzungen dafür im gleichen Mass erfüllen wie die französischen Staatsangehörigen (Bachtung der beruflichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften), wobei die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Für freiberufliche Tätigkeiten wird eine *Carte de séjour - visiteur profession* erteilt, sofern ausreichende Geldmittel nachgewiesen werden. Die Anwendung des Freizügigkeitsabkommens in Verbindung mit den Bestimmungen des Niederlassungsvertrags hat wie bei den EU-Bürgerinnen und -Bürgern die Erteilung einer *Carte de résident* (Zehnjahresbewilligung) zur Folge, sofern sich die Inhaberin oder der Inhaber über eine kaufmännische oder eine freiberufliche Tätigkeit ausweist.

**Dienstleistungserbringer:** In Bereichen, in denen keine speziellen Dienstleistungsabkommen (Luftverkehr, WTO/GATS) bestehen, können grenzüberschreitenden Dienstleistungen während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbracht werden. Darunter fallen z.B. die Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen zugunsten von Bauherren und Auftraggebern, ohne dass dabei der Wohn- oder Geschäftssitz nach Frankreich verlegt wird.

Um von der Versicherungspflicht in Frankreich befreit zu sein, muss die entsandte Person dem für Sozialversicherungsbeiträge zuständigen öffentlichen Dienst das Formular E-101 zustellen. Das Formular wird auf Ersuchen des Arbeitgebers von der AHV-Ausgleichskasse abgegeben. Die Befreiung gilt für ein Jahr, kann aber verlängert werden. Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer erhalten eine *Carte de séjour spécifique*, die je nach Dauer der Dienstleistung erneuert werden kann.

**Landwirtschaft:** Schweizerische Staatsangehörige, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen, müssen beim Departementsdirektor für Landwirtschaft desjenigen Departements, in dem sich der Landwirtschaftsbetrieb befindet, ein Gesuch einreichen. Die gesuchstellende Person macht dabei alle Angaben über sich, den Landwirtschaftsbetrieb, auf dem sie sich niederlassen will, sowie über die Familienmitglieder, die auf diesem Betrieb leben und arbeiten werden. Zudem ist sie gehalten, bei der Direktion des Finanzministeriums vorgängig eine *Déclaration préalable d'investissement direct en France* (Erklärung betreffend Direktinvestition in Frankreich) einzureichen. Für den Erwerb eines

landwirtschaftlichen Grundstücks wende man sich an die folgenden Instanzen:

- Die Société d'Aménagement foncier et d'Établissement rural (SAFER); departementale Genossenschaften, die landwirtschaftliche Grundstücke kaufen und weiterverkaufen, nachdem sie deren Strukturen festgelegt haben
- Société Terres d'Europe, 3, rue de Turin, F-75008 Paris, tél.: +33 1 44 69 86 10; nationale Institution von SAFER zur Unterstützung ausländischer Landwirtinnen und Landwirte, die sich in Frankreich niederlassen möchten

Weitere Informationen erteilen die *Chambres d'Agriculture* (Landwirtschaftskammern) in den einzelnen Departementen.

**Familiennachzug:** Als Familienmitglieder im Sinne des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU gelten:

- der Ehegatte und die Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- die eigenen Eltern oder diejenigen des Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird
- im Falle von Studentinnen und Studenten der Ehegatte und die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird

In Frankreich kommen die Ehegatten sowie deren Verwandte in auf- und absteigender Linie als Familienmitglieder automatisch in den Genuss eines Aufenthaltsrechts. Je nach Situation wird ihnen eine Niederlassungsbewilligung (*carte de résident*) oder eine *Carte de séjour temporaire - vie privée et famille ou autre* erteilt. Ehegatten von Französinnen und Franzosen werden wie EU-Bürgerinnen und -Bürgern behandelt; sie erhalten sofort eine Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren, ohne dass sie um die „*carte de séjour - vie privée et familiale*“ mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr nachsuchen müssen.

**Stagiaires:** Die Schweiz hat am 1.8.1946 mit Frankreich ein Abkommen über den Austausch junger Berufsleute getroffen. Stagiaires sind Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die im Ausland während maximal 18 Monaten ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten. Die Anstellung muss im erlerten Beruf erfolgen, die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist nicht gestattet. Altersgrenze: 18-35 Jahre. Weitere Informationen: [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)

Dieser Dienst hilft Stagiaires, eine Stelle zu finden:

- † Service suisse de placement gratuit  
10, rue des Messageries  
F-75010 Paris

Tel.: (00 33 1) 47 70 81 66  
Fax: (00 33 1) 42 46 34 57

**Rentner/innen:** Zur Regelung eines über drei Monate währenden Aufenthalts hat die Rentnerin

oder der Rentner bei der zuständigen Polizeipräfektur die folgenden Dokumente einzureichen:

- eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass;
- den Nachweis ausreichender Geldmittel;
- den Nachweis einer zureichenden Versicherung gegen Krankheit und Unfall;
- den Nachweis, dass sich der Wohnsitz in Frankreich befindet.

**Info** Arbeiten in Frankreich: [www.anpe.fr](http://www.anpe.fr)

## IMPFUNGEN

Für Schweizer Staatsangehörige sind keine Impfungen vorgeschrieben.

**Info** Impfempfehlungen: [www.safetravel.ch](http://www.safetravel.ch)

## ZOLLVORSCHRIFTEN

**Devisen:** Devisenbeträge von EUR 7600 oder mehr (Bargeld, Checks, Aktien, Obligationen, Gold- und Silbermünzen, usw.) müssen bei der Einreise deklariert werden. Nichtbefolgung dieser Vorschrift können die Konfiskation und eine Zollfahndung zur Folge haben; in jedem Fall muss mit einer hohen Busse gerechnet werden.

**Haushaltsgut:** Gebrauchte persönliche Effekten, die während mindestens sechs Monaten vor der Übersiedlung im Besitz des Einreisenden waren, können zollfrei eingeführt werden.

Als persönliche Effekten gelten:

- Effekten und bewegliche Sachen: persönliche Effekten, Haushaltwäsche und Einrichtungsgegenstände, die für den persönlichen Gebrauch und für den Haushalt bestimmt sind
- Fahrräder und Motorfahrzeuge zum privaten Gebrauch, Anhänger, Campinganhänger (Caravans), Vergnügungsschiffe und Sportflugzeuge
- Haushaltvorräte, Haustiere und Reittiere
- handwerkliche, freiberufliche und tragbare Instrumente und Werkzeuge, die zur Ausübung des Berufs benötigt werden

Die Befreiung gilt nicht für alkoholische Produkte, Tabak und Tabakprodukte, Nutzfahrzeuge, Material für die berufliche Anwendung mit Ausnahme der tragbaren handwerklichen und freiberuflichen Werkzeuge, sowie für Vorräte an Rohstoffen und für Fertigprodukte oder Halbfabrikate.

Der Transfer von Gütern nach Frankreich kann unter einem oder mehreren Malen erfolgen, muss aber unbedingt in den 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung geschehen.

**Erforderliche Dokumente:** Damit von der Zollbefreiung profitiert werden kann, muss bei der Einreise eine Einfuhrbestätigung mit folgenden Un-

terlagen (in französischer Sprache) vorgelegt werden:

- detaillierte Inventarliste, mit einer Schätzung des Warenwerts versehen, datiert und unterzeichnet (in 2 Exemplare)
- Bestätigung des Wohnsitzwechsels, ausgestellt von der Gemeindebehörde in der Schweiz, mit dem Datum der Abreise nach Frankreich oder mit jedem anderen Dokument zum Nachweis des Wohnortswechsels (Niederlassungs-, Einwanderungsbewilligung, usw.)
- mit einem Formular (Cerfa Nr. 10070\*01), wenn die Einfuhr Güter im Sinne von wertvollen Transportmitteln und/oder Effekten und beweglichen Sachen umfasst. Es ist in den Regionaldirektionen, den Zollbüros und über Internet erhältlich (siehe unten)

**Zweitresidenz:** In diesem Fall beschränkt sich die Zollbefreiung auf die persönlichen Effekten und das Mobiliar und gilt nur wenn:

- die Person Eigentümerin der Wohnung ist oder eine Mindestmietdauer von 24 Monaten vereinbart wurde
- das zur Einfuhr bestimmte Mobiliar dem normalen Stand einer Zweitwohnung entspricht

Achtung: Die Befreiung betrifft nur die Zollabgaben. Die MwSt. ist in allen Fällen zu entrichten.

Bei Eheschliessung sind befreit:

- Aussteuern und bewegliche Sachen, selbst wenn sie neu sind und von der Person selbst eingeführt werden
- Hochzeitsgeschenke

Achtung: alkoholische Produkte, Tabak und Tabakprodukte fallen nicht unter die Befreiung.

Für Tiere, Waffen und Munition, Fleischprodukte oder Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, wilde Tier- und Pflanzenarten, Medikamente, Pflanzen und Pflanzenprodukte gelten besondere Bestimmungen.

**Haustiere:** Erlaubt ist die Einreise nach Frankreich für Tiere, die wenigstens drei Monate alt sind. Für Hunde und Katzen müssen ein Gesundheits-Zeugnis und ein Impfausweis betreffend Tollwut vorgelegt werden. Achtung: gewisse Hunderassen sind in Frankreich verboten.

Nützliche Adresse:

**Info** Renseignements douaniers (Zollauskünfte)  
84, rue d'Hauteville  
F-75009 Paris

Tel.: (00 33 1) 53 24 68 24  
Fax: (00 33 1) 53 24 68 30  
Mail: [dqddicrd01@calva.net](mailto:dqddicrd01@calva.net)

**Info** Zollvorschriften: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Impôts, taxes et douane

**Info** Französische Zollverwaltung:  
[www.douane.gouv.fr/](http://www.douane.gouv.fr/)

## BOTSCHAFTEN UND KONSULATE

### *Schweizerische Vertretungen in Frankreich:*

{ Ambassade de Suisse  
142, rue de Grenelle  
F-75007 Paris

Tel.: (00 33 1) 49 55 67 00  
Fax: (00 33 1) 49 55 67 67  
Mail: [vertretung@par.rep.admin.ch](mailto:vertretung@par.rep.admin.ch)  
Internet: [www.eda.admin.ch/paris](http://www.eda.admin.ch/paris)

Konsularbezirk: Die Departemente Aisne (02), Calvados (14), Cher (18), Essonne (91), Eure (27), Eure-et-Loir (28), Hauts-de-Seine (92), Indre (36), Indre-et-Loire (37), Loir-et-Cher (41), Loiret (45), Manche (50), Nord (59), Oise (60), Orne (61), Pas-de-Calais (62), Seine (Ville de Paris) (75), Seine-et-Marne (77), Seine-Maritime (76), Seine-St-Denis (93), Somme (80), Val-de-Marne (94), Val-d'Oise (95), Yvelines (78) sowie die Übersee-Departemente und Territorien

{ Consulat général de Suisse  
14, cours Xavier Arnozan  
F-33080 Bordeaux Cedex

Tel.: (00 33 5) 56 52 18 65  
Fax: (00 33 5) 56 44 08 65  
Mail: [vertretung@bor.rep.admin.ch](mailto:vertretung@bor.rep.admin.ch)

Konsularbezirk: Die Departemente Ariège (09), Aveyron (12), Charente (16), Charente-Maritime (17), Corrèze (19), Côtes-d'Amour (22), Creuse (23), Deux-Sèvres (79), Dordogne (24), Finistère (29), Haute-Garonne (31), Gers (32), Gironde (33), Ille-et-Vilaine (35), Landes (40), Loire-Atlantique (44), Lot (46), Lot-et-Garonne (47), Maine-et-Loire (49), Mayenne (53), Morbihan (56), Pyrénées-Atlantiques (64), Hautes-Pyrénées (65), Sarthe (72), Tarn (81), Tarn-et-Garonne (82), Vendée (85), Vienne (86), Haute-Vienne (87)

{ Consulat général de Suisse  
4, place Charles Hernu  
Immeuble "le Colysée" 6<sup>ème</sup> étage  
F-69100 Villeurbanne (Lyon)

Postadresse: B.P. 2019, F-69616 Villeurbanne Cedex (Lyon)

Tel.: (00 33 4) 72 75 79 10  
Fax: (00 33 4) 72 75 79 19  
Mail: [vertretung@lyo.rep.admin.ch](mailto:vertretung@lyo.rep.admin.ch)

Konsularbezirk: Die Departemente Ain (01), Allier (03), Ardèche (07), Cantal (15), Côte-d'Or (21), Doubs (25), Drôme (26), Haute-Loire (43), Haute-Saône (70), Haute-Savoie (74), Isère (38), Jura (39), Loire (42), Nièvre (58), Puy-de-Dôme (63), Rhône (69), Saône-et-Loire (71), Savoie (73), Yonne (89)

{ Consulat général de Suisse  
7, rue d'Arcole  
F-13291 Marseille Cedex 6

Tel.: (00 33 4) 96 10 14 10/11

Fax: (00 33 4) 91 57 01 03

Mail: [vertretung@mar.rep.admin.ch](mailto:vertretung@mar.rep.admin.ch)

Konsularbezirk: Die Departemente Alpes-Maritimes (06), Alpes-de-Haute-Provence (04), Hautes-Alpes (05), Aude (11), Bouches-du-Rhône (13), Gard (30), Hérault (34), Lozère (48), Pyrénées-Orientales (66), Var (83), Vaucluse (84), Haute Corse (20), Corse du Sud (20) sowie das Fürstentum Monaco

{ Consulat général de Suisse  
11, bd du Président Edwards  
F-67083 Strasbourg Cedex

Tel.: (00 33 3) 88 35 00 70  
Fax: (00 33 3) 88 36 73 54  
Mail: [vertretung@stc.rep.admin.ch](mailto:vertretung@stc.rep.admin.ch)

Konsularbezirk: Die Departemente Ardennes (08), Aube (10), Bas-Rhin (67), Haute-Marne (52), Marne (51), Meurthe-et-Moselle (54), Meuse (55) et Moselle (57)

{ Consulat de Suisse  
19b, rue du Sauvage  
F-68100 Mulhouse

Tel.: (00 33 3) 89 45 32 12  
Fax: (00 33 3) 89 56 46 25  
Mail: [vertretung@mul.rep.admin.ch](mailto:vertretung@mul.rep.admin.ch)  
Postadresse: Postfach 1027, F-68050 Mulhouse Cedex

Konsularbezirk: Die Departemente Haut-Rhin (68), Vosges (88) et le territoire de Belfort (90)

### *Französische Vertretungen in der Schweiz:*

{ Ambassade de France (Französische Botschaft)  
Schosshaldenstrasse 46  
CH-3006 Bern

Tel.: 031 359 21 11  
Fax: 031 359 21 74 oder 91  
Konsularbezirk: Kantone BE, OW, NW, FR, SO, BS, BL, NE, JU

Büro Handelsdienst: Sulgeneggstrasse 37, CH-3007 Bern  
Tel.: 031 380 17 17  
Fax: 031 380 17 18  
Mail: [berne@dree.org](mailto:berne@dree.org)

{ Französisches Generalkonsulat  
Mühlebachstrasse 7  
CH-8008 Zürich

Tel.: 01 268 85 85  
Auskünfte Deutsch: 01 268 85 52  
Fax: 01 268 85 00  
Konsularbezirk: Kantone ZH, LU, UR, SZ, GL, ZG, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI

- † Consulat général de France  
11, rue Imbert-Galloix  
CH-1205 Genf
- Tel.: 022 310 30 50  
Fax: 022 319 00 71/72  
Konsularbezirk: Kantone VD, VS und GE

## SCHWEIZER/INNEN IN FRANKREICH

Mehr als ein Viertel der insgesamt rund 600'000 Auslandschweizer/innen lebt in Frankreich. Edne 2003 waren bei den offiziellen Schweizer Vertretungen gemeldet:

Total, davon	163'034
- Doppelbürger/innen	136'176
- Frauen	73'213
- Männer	54'648
- Kinder	38'173
- Stimm- und Wahlberechtigte	124'861

*Immatrikulation:* Schweizer Staatsangehörige, die sich für eine gewisse Zeit im Ausland niederlassen, sind aufgerufen, sich bei der zuständigen schweizerischen Vertretung zu melden. Diese Immatrikulation ist für Personen, die mehr als ein Jahr im Ausland wohnen, obligatorisch. Sie erlaubt es, administrative und konsularische Formalitäten zu erledigen. Wer immatrikuliert ist, erhält gratis die Schweizer Revue, Zeitschrift für Auslandschweizer/innen.

*Stimm- und Wahlrecht:* Die bei einer schweizerischen Vertretung gemeldeten Auslandschweizer/innen können brieflich an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz teilnehmen. Das dafür vorgesehene Formular « Demande de droit de vote » kann bei der zuständigen Schweizer Vertretung angefordert werden. Auslandschweizer/innen können auch Initiativen und Referenden auf eidgenössischer Ebene unterzeichnen.

*Schweizervereine:* In Frankreich gibt es zahlreiche Schweizervereine (Hilfs-, Sport- und kulturelle Vereine). In Paris selbst zählt man etwa zwanzig Vereine, die in der "Fédération des sociétés suisses de Paris" zusammengeschlossen sind. Die Liste der Schweizervereine im Konsularbezirk von Paris ist bei der Botschaft erhältlich. Für das gesamte französische Staatsgebiet können bei den Konsulaten weitere Listen erfragt werden.

- Info** Politische Rechte der Auslandschweizer/innen:  
[www.eda.admin.ch/eda/g/home/traliv/living/infor.html](http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/traliv/living/infor.html)
- Info** Associations et clubs suisses en France:  
[www.eda.admin.ch/paris\\_emb](http://www.eda.admin.ch/paris_emb)

## LEBEN IN FRANKREICH

### WOHNEN

*Wohnungssuche:* In Paris und anderen grossen Städten bildet die Unterkunftsfrage das grösste Problem für Neuzuziehende. Eine Familie sollte nur übersiedeln, wenn eine Wohnung gewährleistet ist. Dies ist auch eine Bedingung, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Wohnungsinserate erscheinen in *Se loger* (unter [www.seloger.com](http://www.seloger.com)) und *De particulier à particulier* (am Kiosk erhältlich). Einige der offiziellen Schweizer Vertretungen (Botschaft oder Konsulate) verfügen über Angebote von Wohnungen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hilft auch der Cercle Commercial Suisse Studierenden und den Stagiaires, eine Unterkunft zu finden.

*Mieten:* Die Preise in der Hauptstadt und den grossen Städten sind stark verschieden von denjenigen auf dem Land. Wohnungen und Zimmer können durch Immobilienagenturen gesucht werden, die für ihre Dienste eine Kommission berechnen (in der Regel 1 Monatsmiete). Im Allgemeinen verlangt der Eigentümer eine Kaution in der Höhe von 2 bis 3 Monatsmieten.

Die zur Miete ausgeschriebenen Wohnungen sind oft in einem desolaten Zustand, Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des neuen Mieters. Besondere Beachtung ist dem Zustand der Wasserleitungen, der sanitären Einrichtungen sowie der elektrischen Installationen zu schenken. In Frankreich ist es sehr selten, dass die Küchen eingerichtet sind.

- Info** Weitere Informationen: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr)  
(>Logement)
- Info** Wohnungssuche online: [www.seloger.com](http://www.seloger.com),  
[www.adele.org](http://www.adele.org), [www.alouer.tm.fr](http://www.alouer.tm.fr), [www.fnaim.fr](http://www.fnaim.fr),  
[www.hestia.fr](http://www.hestia.fr) etc.

### IMMOBILIENERWERB

Beim Erwerb von Grundeigentum durch ausländische Staatsangehörige gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Franzosen. Das französische Eherecht beinhaltet gewisse Einschränkungen.

Für einen Grundstückkauf muss ein Notar aufgesucht werden. Häufig schliessen die Parteien einen Vorvertrag ab (Kaufversprechen). Der Käufer bezahlt so eine Handänderungsgebühr von 5-10 % des Verkaufspreises. Im Fall eines Scheiterns des Verkaufs ist diese Gebühr nicht rückzahlbar. Die Notariatsgebühren und Handänderungskosten werden üblicherweise beim Vertragsabschluss bezahlt.

Bei Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind besondere Schutzvorschriften zu beachten. Bei allen landwirtschaftlichen

Grundstücken besteht ein Vorkaufsrecht der landwirtschaftlichen Genossenschaften (SAFER).

Es besteht kein eigentliches Grundbuchregister mit rechtsverbindlichem Charakter. Die Veröffentlichung spielt lediglich eine deklaratorische Rolle, die indessen durch einen Verwaltungsdienst wahrgenommen wird, die *Conservation des Hypothèques*, welche ein Immobilienverzeichnis und verschiedene Register führt:

- Das *Fichier immobilier* enthält den Namen des Eigentümers und die rechtliche Situation des Grundstücks.
- Im *Registre des dépôts* sind Publikationsanträge zur Festlegung der Rangfolge der Rechte von Gläubigern eingetragen.
- das *Registre des inscriptions* beurkundet Sonderrechte und Hypotheken.
- Das *Registre des publications* enthält Kopien von Akten, Gerichtsentscheiden und Bestätigungen.
- Das *Registre des saisies immobilières* sammelt Verfügungen über Pfändungen.

Banken, Sparkassen und spezialisierte Kreditinstitute (z.B. *Crédit Foncier de France*) befassen sich mit der Finanzierung von Immobilien. Ihre Bedingungen können stark voneinander abweichen. Ein Vergleich lohnt sich.

Achtung: Immobilienbesitz gibt kein Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung.

**Info** Agence Nationale pour l'Information sur le Logement: [www.anil.org](http://www.anil.org)

## AUTOFAHREN

Der schweizerische Führerschein muss innerhalb eines Jahres gegen einen französischen Ausweis umgetauscht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine neue Prüfung obligatorisch.

Die Geschwindigkeit ist gesetzlich beschränkt auf 50 km/h in den Agglomerationen, 90 km/h auf den Nationalstrassen, und auf 130 km/h auf den Autobahnen; Sonderregelungen im Einzelfall bleiben vorbehalten. Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

## SCHULEN

In Frankreich gibt es keine Schweizerschule. Die *Ecole Suisse Internationale de Français Appliqué* (10, rue des Messageries, F-75010 Paris) ist Teil der Aktivitäten des *Cercle Commercial Suisse de Paris*. Man kann sich für verschiedene Unterrichtsarten in Französisch für die Dauer von 1 bis 24 Wochen einschreiben. Die Kurse wenden sich an Jugendliche ab 16 Jahren. Der Cercle wird seit 1933 offiziell anerkannt. Diese Ausbildung erlaubt die Vorbereitung auf die Prüfungen *Delf* und *Dalf* und diejenigen der Handelskammer in Paris.

Kleinkinder (zwei Monaten bis drei Jahren) werden in eine Krippe gegeben, das ist in Frankreich völlig normal. Es gibt zwei Kategorien:

- Kollektivkrippen, welche die Kleinen in besonderen Räumlichkeiten beaufsichtigen
- Familienkrippen, welche die Aufsicht der Kinder durch eine qualifizierte Tagesmutter gewährleisten

Das Kind muss vorgängig eine ärztliche Untersuchung beim Krippearzt absolvieren. Die Familie muss für ein Gesundheitsbüchlein des Kindes besorgt sein, um nachweisen zu können, dass es die obligatorischen Impfungen erhalten hat. Da jede Einrichtung unabhängig ist, gibt es keine festen Vorschriften für die Anmeldung. Wir empfehlen, das Kind so früh wie möglich anzumelden (bereits vor der Geburt). Das Dossier muss folgende Dokumente enthalten:

- Beleg über das Einkommen der Eltern
- Wohnortbestätigung
- Fotokopie des Sozialversicherungsausweises

Der Vorschulunterricht ist nicht obligatorisch, die Nachfrage wird im Rahmen der verfügbaren Plätze befriedigt. Die Eltern, deren Kinder aufgenommen wurden, verpflichten sich zu einem regelmässigen Besuch während des ganzen Schuljahres. Die Kinder werden in die Vorschule oder in die Kindergartenklasse im Alter von drei Jahren aufgenommen (unter bestimmten Bedingungen bereits ab zwei Jahren möglich). Das Kind muss die obligatorischen Impfungen erhalten haben, das heisst Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten und Kinderlähmung. Die Anmeldungen erfolgen im Lauf des ersten Semesters des Kalenderjahres. Die Daten werden in jedem Gemeindebezirk, in den Schulen und in den Krippen angeschlagen.

**Obligatorische Schulpflicht:** Der Schulunterricht ist obligatorisch von 6 bis 16 Jahren (Grundschulunterricht (Grundschule und erster Zyklus des College) ab. Die Grundschule dauert fünf Jahre und wird von den Kindern im Alter von 6-11 Jahren besucht. Die Sekundarschule des ersten Zyklus dauert vier Jahre (sechste, fünfte, vierte und dritte Klasse) und wird von den Schülern im Alter von 11-15 besucht. Das Schuljahr beginnt normalerweise anfangs September und dauert sechsunddreissig Wochen. Im Allgemeinen müssen die Eltern ihre Kinder an der Schule am Wohnort einschreiben. Der obligatorische Unterricht ist kostenlos. Schüler, welche die Schule normal beendet haben, werden automatisch in das erste Jahr der Sekundarschule aufgenommen. Es gibt kein Schlussexamen, und jeder Schüler kann in der sechsten Klasse in ein *Collège* aufgenommen werden. Am Ende der dritten Klasse stellen sich die Schüler einem staatlichen Examen zum Erwerb des *Brevet*. Es handelt sich um ein Zeugnis allgemeiner Art, das für die Wahl der späteren Studien nicht bestimmend ist.

**Lycée:** Die Sekundarschule des zweiten Zyklus ist nicht obligatorisch und wird entweder in den *Lycées* vermittelt, allgemeinen und technologi-

schen oder beruflichen. Die erstgenannten bereiten die Schüler in drei Jahren auf die allgemeine und die technologische Maturität vor. Die zweitgenannten bereiten die Schüler in zwei Jahren auf das *CAP* vor (*Certificat d'aptitude professionnelle* = Erlangung der notwendigen Qualifikationen zur Berufsausübung, sowie auf das *BEP* (*Brevet d'études professionnelles* =allgemeine, über den Bereich des *CAP* hinausgehende Berufskenntnisse); zwei weitere Jahre erlauben den Schülern, sich auf die Berufsmaturität vorzubereiten. Der zweite Zyklus beginnt normalerweise anfangs September. Der öffentliche Sekundarschulunterricht ist kostenlos.

Das höhere Unterrichtswesen Frankreichs stellt ein Nebeneinander mehrerer Systeme dar:

- Das universitäre System, in dem der Lehrgang in drei Zyklen unterteilt ist. Der erste Universitätszyklus wird mit dem *DEUG* (zweijähriges Studium) abgeschlossen; er ist nicht auf einen bestimmten Beruf gerichtet, leitet aber eine Spezialisierung ein (Recht, Geschichte, usw.). Diese präzisiert sich dann vor allem im zweiten Zyklus mit zwei Diplomen: Das Lizenziat und die *Maîtrise*, die beide in einem Jahr erworben werden. Der dritte Zyklus kann ein *DEA* sein – erste Etappe zur Dissertation – oder ein *DESS*, ein stärker auf die Wirtschaft ausgerichtetes Berufsdiplom. Alle Universitäten sind öffentlich, die Einschreibgebühren sind bescheiden (EUR 100-300).
- Ingenieur- und Handelsschulen: Sie haben zwei Aufnahmesysteme. Sie rekrutieren entweder direkt nach der Maturität für vier oder fünf Jahre, oder nach zwei Jahren Vorbereitungsklasse für drei Schuljahre. Die Vorbereitung, die über zwei Jahre hinweg stattfindet, bleibt der „Königsweg“, um in die grössten Schulen aufgenommen zu werden. Aufnahme mit Eintrittsprüfung, meist mittels Tests, manchmal auf Grund des Dossiers. An den meisten Schulen bestehen besondere Aufnahmemöglichkeiten für ausländische Studierende. Die grossen Schulen sind öffentlich oder privat. Die Schulgelder differieren erheblich.
- Es gibt auch berufliche Ausbildungen, die in zwei oder drei Jahren nach der Maturität durchlaufen werden können: die höheren technischen Schulen (*STS*), welche auf den *Brevet de technicien supérieur (BTS)* vorbereiten, und die technologischen Universitätsinstitute (*IUT*). Sie hängen von Universitäten ab und sind alle öffentlich, während die auf den *BTS* vorbereitenden Anstalten sowohl öffentliche Lycées als auch private Schulen sein können. Auch hier unterscheiden sich die Schulgelder erheblich.

Einige Studiengänge haben besondere Aufnahmeverfahren:

*Infos zum Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie:*

- † Ministère de l'Education nationale, de la Recherche et de la Technologie  
Direction de l'enseignement supérieur  
Bureau DESA II

61-65, rue Dutot  
F-75732 Paris Cedex 15

Tel.: (00 33 1) 55 55 67 41

*Infos über paramedizinische Ausbildungen:*

- † Ministère de l'Emploi et de la Solidarité  
Direction générale de la santé (PS3)  
1, place de Fontenoy  
F-75350 Paris Cedex 07 SP

Tel.: (00 33 1) 46 62 40 00

*Infos über Ausbildungen in Landwirtschaft, Agronomie und Tiermedizin:*

- † Ministère de l'Agriculture et de la Pêche  
Bureau des examens, des concours et des diplômes  
1<sup>er</sup>, avenue de Lowendal  
F-75700 Paris 07 SP

Tel.: (00 33 1) 49 55 52 79

*Infos über Ausbildungen in den bildenden Künsten:*

- † Ministère de la Culture et de la Communication  
Délégation aux arts plastiques  
60 ter, rue de Lille  
F-75007 Paris

Tel.: (00 33 1) 42 22 30 77

Um an einer Schule der Schönen Künste in Frankreich zu studieren, muss man die Schule seiner Wahl in den Monaten März-April kontaktieren. Eine staatliche Kommission für die Anerkennung ausländischer Diplome tagt im Juli und im September und entscheidet anhand des unterbreiteten Dossiers, ob der/die Kandidat/in aufgenommen wird.

*Studienberatung (obligatorische Schule und Sekundarschule):*

- Die Zentren für Information und Beratung (CIO), welche auf das ganze französische Staatsgebiet verteilt sind, dokumentieren und informieren kostenlos über die Lehrgänge (zu diesem Zweck die gelben Seiten des Telefonbuchs konsultieren). Die Gemeindeverwaltungen verfügen allesamt über einen Auskunftsdiest.
- Die Zentren für Information und Beratung der Jugend (CIDJ), die ebenfalls überall in Frankreich zu finden sind, stehen Studierenden jederzeit für kostenlose Information zur Verfügung. In Paris ist der CIDJ am 101, quai Branly, im 15. Arrondissement zu finden.
- Die Informationsstellen der Universitäten beraten die Studierenden ebenfalls über die universitären Lehrgänge sowie über die Aussichten und Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung (dazu die gelben Seiten des Telefonbuchs konsultieren).

*Diplomanerkennung:*

- IB-Broschüre "Schweizer Diplome in der EU":  
[www.europa.admin.ch/pub/best/d/index.htm](http://www.europa.admin.ch/pub/best/d/index.htm)

- Ministère de l'Education nationale de la Recherche et de la Technologie  
MENRT, DRIC B3  
110, rue de Grenelle  
F-75007 Paris  
  
Tel.: (00 33 1) 55 55 04 28  
Fax: (00 33 1) 55 55 23 80  
Mail: [dricb3@education.gouv.fr](mailto:dricb3@education.gouv.fr)  
Internet: [www.education.gouv.fr](http://www.education.gouv.fr)

Es ist Sache der Arbeitgeber, abzuschätzen, ob die vorgelegten Berufsabschluss die erforderlichen Kenntnisse für die ausgeschriebene Arbeitsstelle garantieren. In Frankreich ist indessen die *Délégation des relations internationales et de la coopération* befugt, ausländische Diplome anzuerkennen. Es ist ein schriftliches Gesuch an sie zu richten, versehen mit beglaubigten Fotokopien des Diploms und der durch einen vereidigten Übersetzer erfolgten Übersetzung. Beizufügen ist eine Beschreibung des Ausbildungsgangs (Studiendauer, Unterrichtsplan, Fächer). Dieses Dossier muss an folgende Stelle geschickt werden:

- Ministère de l'Education nationale de la Recherche et de la Technologie  
Délégation des relations internationales et de la coopération  
Département des affaires internationales (DRIC B1)  
61-65, rue Dutot  
F-75732 Paris Cedex 15  
  
Tel.: (00 33 1) 55 55 66 19  
Fax: (00 33 1) 55 55 67 54

Was die gesetzlich reglementierten Berufe (deren Ausübung in Frankreich vom Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird) und den Zugang zu diesen Berufen angeht, kann man sich an die zuständigen Ministerien wenden.

- Info** Das französische Schulwesen: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Enseignement und >Formation, [www.education.gouv.fr/int/](http://www.education.gouv.fr/int/) >Venir étudier en France

## SCHWEIZER MEDIEN

Die Programme von Schweizer Radio und Fernsehen DRS können in ganz Frankreich über Satellit empfangen werden (Hotbird 3, Position 130E, Frequenz 12,398 Ghz, Transp. 85, horizontale Polarisation, Norm DVB/MPEG-2, Symbolrate 27 500kB, FEC ¾). Achtung: Frankreich hat den TV-Signalstandard SECAM-L, TV-Geräte und Videogeräte, die aus der Schweiz mitgebracht werden, funktionieren nicht.

- Info** SF DRS via Satellit: [www.broadcast.ch](http://www.broadcast.ch) >Sat Access

## Publikationen für Schweizer/innen in Frankreich:

- Le Messager Suisse  
Franco-Suisse de Publications Sàrl de Presse

41, av. George V  
F-75008 Paris  
Tel: (00 33 1) 44 84 85 00  
Fax: (00 33 1) 42 00 56 92

- Revue des communautés suisses de langue française, (unabhängige, in Paris veröffentlichte und in ganz Frankreich verteilte Monatszeitschrift)
- swissinfo/Schweizer Radio International  
CH-3000 Bern 15  
  
Tel.: 031 350 95 55  
Fax: 031 350 96 64  
Internet: [www.swissinfo.org](http://www.swissinfo.org)

Die grossen Schweizer Tageszeitungen sind in Frankreich erhältlich; während der Ferienzeit erfolgt temporär eine sehr breitere Verteilung.

## STEUERN

*Einkommenssteuer:* Natürliche Personen sind auf dem ganzen französischen oder ausländischen Einkommen steuerpflichtig, sobald sie in Frankreich Wohnsitz haben. Die Besteuerung setzt nicht bei der Quelle an. Der Arbeitgeber ist also in keiner Art und Weise in die Behandlung und die Bezahlung der Steuern involviert. Die Einkommenssteuer wird einmal jährlich auf dem steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Erfasst werden sämtliche erzielten Einkommen, gleich welcher Herkunft.

Eine Person hat dann ihr Steuerdomizil in Frankreich, wenn wenigstens eine der folgenden vier Bedingungen erfüllt ist:

- Sie hat ihren Haushalt in Frankreich (dauernder Aufenthalt).
- Ihr hauptsächlicher Aufenthaltsort befindet sich in Frankreich (mehr als 183 Tage pro Jahr).
- Sie übt in Frankreich eine berufliche Tätigkeit aus, sei sie bezahlt oder nicht.
- Der Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen liegt in Frankreich.

Im Februar jeden Jahres verschickt die Steuerverwaltung eine *Déclaration des revenus* (Steuererklärung) in jeden Haushalt. Die Steuererklärung muss vor dem 28. Februar an die zuständige Steuerverwaltung zurückgeschickt werden, jedoch erst ab dem zweiten Jahr der Wohnsitznahme in Frankreich. Steuerbefreiungen gibt es aus sozialen Gründen. Im Juli wird eine Zahlungsbestätigung verschickt, worin die Zahlungsmodalitäten präzisiert werden.

*Abzüge:* Steuerpflichtige können von Ermäßigungen, Abzügen und Beschränkungen profitieren (z.B. Hypothekarzinsen, Prämien freiwilliger Lebensversicherungen, persönliche Verpflichtungen, Zuwendungen, usw.). Arbeitnehmer/innen kommen in den Genuss von Abzügen von 20 % bzw. 10 % (letztere für Berufsauslagen).

*Contribution sociale généralisée (CSG):* Seit ihrer Einführung im Jahre 1945 wird die Finanzierung des sozialen Netzes im Wesentlichen durch Beiträge auf den Berufseinkommen gewährleistet. Die CSG wird von den natürlichen Personen geschuldet, die in Frankreich Steuerdomizil haben. Sie wird durch den Arbeitgeber vom Lohn zurückbehalten (2002: 7,5%), und auch auf Spareinkommen erhoben.

*Impôt de solidarité sur la fortune (ISF):* Diese Reichtumssteuer wird auf Vermögen von den natürlichen Personen erhoben, welche die Millionengrenze übersteigen (1999: 0,55% auf Vermögen über EUR 720'000, 1,8% auf Vermögen ab EUR 15 Mio.).

*Lokale Steuern:* Die lokalen Steuern werden vom Staat zu Gunsten der örtlichen Gemeinwesen (Regionen, Departemente, Gemeinden, Gemeindeverbände) erhoben. Steht in Frankreich eine Wohnung zur Verfügung, müssen dem Staat, selbst ohne dort wohnhaft zu sein, folgende Steuern abgeliefert werden:

- Wohnungssteuer
- Grundstückssteuer auf bebaute oder unbebaute Grundstücke

Die lokalen Steuern in Paris sind mässiger als in den anderen grossen Städten. Die Wohnungssteuer schuldet jede Person für das ganze Jahr (Eigentümer, Mieter, oder wer die Wohnung kostenlos bewohnt), wenn sie am 1. Januar über einen Raum zu Wohnzwecken verfügt. Die Grundstücksteuer auf den bebauten oder unbebauten Grundstücken ist von den Eigentümern eines Besitzes am 1. Januar des Jahres der Besteuerung geschuldet. Die Berechnung dieser Steuern wird von der für den Steuerpflichtigen zuständigen Steuerverwaltung vorgenommen, ausgehend vom Mietwert des Gebäudes.

*Doppelbesteuerung:* Die Schweiz hat mit Frankreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen. Nähere Auskunft darüber erteilt die Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern, Tel.: 031 322 71 29.

**Info** Französisches Steuerwesen: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Impôts , taxes et douane, [www.finances.gouv.fr](http://www.finances.gouv.fr) >Impôts

**Info** Steuer-Berechnung online: [www.calculer.com](http://www.calculer.com)

**Info** Doppelbesteuerungsfragen: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

## EINBÜRGERUNG

Mit Gesetz vom 16. März 1998, in Kraft seit 1. September 1998, hat das Bürgerrecht wesentliche Änderungen erfahren: Die französische Staatsbürgerschaft wird durch Abstammung oder durch Geburt erlangt; ferner kann sie durch Aufenthalt in Frankreich, Heirat mit einem französischen Ehepartner, Adoption, Aufnahme oder Einbürgerung erworben werden.

Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 5 Jahren in Frankreich wohnhaft sind, können ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Minderjährige Kinder werden in der Regel mit den Eltern eingebürgert. Das Einbürgerungsgesuch ist bei der zuständigen Präfektur des Wohnorts einzureichen.

Ehepartner/innen französischer Staatsangehöriger können das Bürgerrecht durch Erklärung erwerben. Bedingungen: Die eheliche Gemeinschaft muss bei der Gesuchstellung seit mindestens 2 Jahren bestanden haben, der Partner muss in Frankreich wohnhaft sein und weiterhin die französische Nationalität besitzen. Die einjährige Frist fällt weg, wenn vor oder nach der Heirat ein Kind geboren wird, dessen Abstammung belegt ist.

**Info** Einbürgerung: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Etrangers en France

## LEBENSKOSTEN

(Text in Revision)

**Info** La France en chiffres: [www.insee.fr](http://www.insee.fr)

# SOZIALVERSICHERUNGEN

## OBLIGATORIUM

Erwerbstätige sind der obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen. Die Vorsorgeeinrichtungen umfassen:

- Krankheit
- Berufsunfall
- Mutterschaft
- Altersvorsorge
- Hinterbliebene
- Invalidität
- Todesfall

Die Beiträge an die Sozialversicherung werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam getragen. Der Arbeitgeberanteil beträgt ca. 40 %, derjenige des Arbeitnehmers 18-25 % vom Bruttogehalt.

Zu den Beiträgen an die Sozialversicherung zahlt der Arbeitnehmer Beiträge an die Arbeitslosenversicherung sowie an eine Zusatzrentenversicherung. Ebenfalls wird eine allgemeine Sozialabgabe (CSG) von 7,5 % erhoben, ferner ein Beitrag an die Tilgung der Sozialschuld (RDS) von 0,5 %.

## KRANKENVERSICHERUNG

Die Krankheitskosten werden in Abhängigkeit von der ärztlichen Behandlungs- und Medikamentenkategorie teilweise zurückvergütet. Der Abschluss einer Zusatzversicherung erlaubt eine sozusagen vollständige Übernahme der Krankheitskosten. Die Krankenversicherung gilt für die ganze Familie des Arbeitnehmers (Kinder bis zum 18. Altersjahr). Bei einem Spitalaufenthalt muss der Patient einen Tagespauschalbeitrag übernehmen. Bei längerem krankheitsbedingtem Arbeitsausfall werden Taggelder ausgerichtet.

Am 1. Januar 2000 wurde in Frankreich die *Couverture Maladie Universelle (CMU)* eingeführt, der sich jede Person anschliessen kann, die nicht Beiträge an die obligatorische Sozialversicherung leistet. Anspruch auf CMU auch Ausländer/innen, die seit mehr als 3 Monaten in Frankreich wohnen und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Das Gesuch muss bei der *Caisse Primaire d'Assurance Maladie* am Wohnort gestellt werden.

Schweizer Staatsangehörige ohne Berufstätigkeit (z.B. Pensionierte), die ihre Krankenversicherung in der Schweiz im Hinblick auf eine Niederlassung in Frankreich gekündigt haben, und die in einer ersten Zeit keine Aufnahme in die CMU beanspruchen können, müssen in Frankreich eine private Krankenversicherung abschliessen.

**Info** Weitere Angaben: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) > Santé, [www.kvg.org](http://www.kvg.org) oder Tel. 032 625 48 20

## ALTERSVORSORGE

Arbeitnehmer/innen haben bei Erreichen des 60. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente. Die volle Rente erhält, wer mindestens 150 Quartalsbeiträge (37 ½ Jahre) geleistet hat. Die Beitragsdauer wird bis zum Jahr 2003 sukzessive auf 40 Jahre (160 Quartalsbeiträge) erhöht.

Seit dem 3. Juli 1975 besteht ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich. Aufgrund dieses Abkommens haben schweizerische Arbeitnehmer/innen im Besitz eines Arbeitsvertrags in Frankreich grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten in bezug auf die französische Sozialversicherung wie französische Staatsangehörige.

Das Bilaterale Abkommen Schweiz-EU bringt eine weitere Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme.

**Info** Die französische AHV: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr)  
>Retraite und [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)

# ARBEITEN IN FRANKREICH

## WIRTSCHAFT

### BIP:

	2001	2002
BIP (in Mia. USD)	1'331	1'418
BIP/Einwohner (USD)	21'535	23'197
Wachstumsrate (% des BIP)	1,8	1,2
Inflationsrate (%)	1,8	1,8
Arbeitslosenrate (%)	8,6	9,0
Rechnungsüberschuss (% des BIP)	- 1,5	- 2,5
Leistungsbilanzüberschuss (% des BIP)	56,9	57,2

**Konjunktur:** Die französische Wirtschaft befindet sich im vierten aufeinanderfolgenden Jahr in einer Expansionsphase. Die konjunkturelle Lage in Frankreich im Jahr 2000 war durch eine sehr starke Inlandnachfrage gekennzeichnet. Dazu kamen die französischen Exporte, die seit Frühling 1999 eine jährliche Wachstumsrate von 10 % verzeichneten. Die seit Mitte 1997 rückläufigen Investitionen kletterten Ende 2000 erneut auf das Rekordniveau, wie es vor etwa zehn Jahren im vorangehenden Zyklus erreicht worden war. Die Zunahme des BIP dürfte sich bei 3,5 % einpendeln. Seit 1997 ist die entlohnte Beschäftigung im Handelssektor in starker Zunahme begriffen, und die Arbeitslosenrate betrug anfangs 2001 9 % der erwerbstätigen Bevölkerung.

**Handelsbeziehungen:** Frankreich, unser Nachbarland, ist unser zweitgrösster Kunde und unser drittgrösster Lieferant. Es erwirtschaftet mit der Schweiz einen Handelsbilanzüberschuss (23 Mia FRF), der es ihm gemäss den französischen Statistiken erlaubt, sein Defizit mit Deutschland zu decken (über die 12 letzten Monate). Die Schweiz ist für Frankreich der achtgrösste Kunde und ihr neuntgrösster Lieferant. 1997 und 1998 entwickelte sich der Austausch sehr dynamisch (vgl. unten). Diese Zunahme setzte sich 1999 fort, allerdings mit einer gewissen Abschwächung, was die Schweizer Ausfuhren anbelangt, während die Einfuhren weiterhin zunahmen, insbesondere angesichts des Umstands der sehr starken Erhöhung der Einfuhren von Fahrzeugen und Flugzeugen (Airbus).

	2002
Ausfuhren (in Mio CHF)	12'450
Jährliche Schwankung	0,5
Einfuhren (in Mio CHF)	13'015
Jährliche Schwankung	- 10,6
Saldo	- 565

	2002
Exporte (in %)	
1. Chemische Produkte	21,2
2. Maschinen	20,8
3. Pharmazeutika	14,9
4. Uhren	7,5

Importe (in %)	2002
1. Maschinen	14,0
2. Landwirtschaftliche Produkte	12,5
3. Chemische Produkte	12,0
4. Fahrzeuge, Flugzeuge	10,5

Weitere Informationen: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)  
 >Aussenwirtschaft>Länderinformationen. Die Chambre de commerce suisse, 10, Rue des Messageries, F-75010 Paris, Tel.: 01 48 01 00 77, Fax: 01 48 01 05 75, Mail: [ccsf@ccsf.com](mailto:ccsf@ccsf.com), ist in der Lage, Handels- und Rechtsauskünfte zu erteilen. Sie unterhält Zweigstellen in Lyon und Marseille. Internet: [www.ccsf.com](http://www.ccsf.com).

## ARBEITSMARKT

Frankreich betreibt seit 1998 eine entschlossene beschäftigungsorientierte staatliche Politik, aber auch eine Politik, die auf eine engere Koordinierung aller Wirtschaftspolitiken der Europäischen Union gerichtet ist. Der von einer Rückkehr des Wachstums begünstigte staatliche Beschäftigungsplan scheint Früchte getragen zu haben. Die Arbeitslosenrate mit 2'329'100 Stellensuchenden, das heisst 9,6 % der erwerbstätigen Bevölkerung, fiel im dritten Quartal 2000 auf das tiefste Niveau seit dem Amtsantritt von M. Lionel Jospin im Juni 1997. Mit einer prognostizierten Rate von weniger als 9 % für anfangs 2001 bleibt Frankreich dennoch nach wie vor über dem europäischen Durchschnitt.

Unser französischer Nachbar zeigt sich im Übrigen zurückhaltend gegenüber Arbeitskräften aus Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Schweizer/innen müssen noch bis Juni 2004 gedulden, um freien Zugang zum gesamten EU-Arbeitsmarkt der zu haben.

Noch restriktiver ist die Politik in den französischen Übersee-Territorien und -Departementen.

**Info** Arbeitsmarktlage: [www.service-public.fr](http://www.service-public.fr) >Emploi, travail, [www.insee.fr](http://www.insee.fr) >Les grand indicateurs

## ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Rechte der Arbeitnehmer sind im *Code du travail* geregelt und werden durch wirksame Aktivitäten der Gewerkschaften und Berufsorganisationen verteidigt.

**Info** Arbeits- und Sozialministerium: [www.travail.gouv.fr](http://www.travail.gouv.fr)

## LÖHNE

Der *SMIC* (*Salaire minimum interprofessionnel de croissance*) ist das einzige vom Staat festgesetzte Gehalt. Dieser Minimalansatz muss vom Arbeitgeber respektiert werden. Für die meisten Berufe bestehen Gesamtarbeitsverträge, worin meist höhere Bezahlungen festgelegt sind, ins-

besondere für gesuchte Fachkräfte. Namhafte Unterschiede können sowohl von Unternehmen zu Unternehmen wie je nach Qualifikation der Arbeitnehmer/innen bestehen.

In der Regel sind die Löhne in Frankreich weniger hoch als in der Schweiz.

**Info** Der SMIC: [www.insee.fr/fr/indicateur/smic.htm](http://www.insee.fr/fr/indicateur/smic.htm)



Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)  
mit freundlicher Unterstützung von:



Auslandschweizerdienst EDA



Auslandschweizer-Organisation



Integrationsbüro EDA/EVD



Staatssekretariat für Wirtschaft

*Ihre Meinung interessiert uns: Was halten Sie von dieser Publikation? Welche Abschnitte waren für Sie besonders nützlich? Auf welche Themen könnte man verzichten? Was fehlt?*

*Schreiben Sie an: [swiss.emigration@imes.admin.ch](mailto:swiss.emigration@imes.admin.ch)*